

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Fakultätsrat der Fakultät VII (GOFKRVII)

vom 12.12.2017

§ 1 -	Allgemeines	2
§ 2 -	Sitzungen des Fakultätsrates	2
§ 3 -	Protokoll, einfache Protokollerklärung, Veto und Gruppenveto	2
§ 4 -	Einberufung	3
§ 5 -	Tagesordnungen, Vorlagen.....	3
§ 6 -	Sitzungsdauer	3
§ 7 -	Anträge	3
§ 8 -	Beratung	3
§ 9 -	Abstimmung	4
§ 10 -	Vertretung.....	4
§ 11 -	Frist (Suspensives Veto einer Gruppe)	4
§ 12 -	Frist (Suspensives Veto der Frauenbeauftragten)	4
§ 13 -	Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 - Allgemeines

1. Die Rechte und Pflichten des Fakultätsrates der Fakultät VII werden durch das Berliner Hochschulgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und die Satzungsregelungen der TU Berlin bestimmt.
2. Diese Ordnung enthält ergänzende Regelungen.

§ 2 - Sitzungen des Fakultätsrates

1. Die Sitzungen sollen in der Regel an den Nachmittagen des Mittwochs stattfinden.
2. Der Fakultätsrat tritt in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nicht zusammen.
3. Der/die Vorsitzende des Fakultätsrates beruft den Fakultätsrat in der Vorlesungszeit auch zu einer Sitzung ein, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Fakultätsrates aus mindestens zwei Gruppen unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnungen verlangen.

§ 3 - Protokoll, einfache Protokollerklärung, Veto und Gruppenveto

1. Die Fakultätsverwaltung übernimmt die Führung des Protokolls.
2. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen.
3. Jedes Mitglied kann über seine Abstimmung eine schriftliche Erklärung (eine Seite DIN A4) zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (einfache Protokollerklärung). Die Frauenbeauftragte der Fakultät kann unbeschadet der Regelungen gem. Ziff. 4 im Rahmen einer (einfachen) Protokollerklärung eine abweichende schriftliche Stellungnahme abgeben.
4. Wird durch die Frauenbeauftragte eine abweichende Stellungnahme zum Zwecke des Widerspruchs abgegeben, ist zur Wahrung der zweiwöchigen Widerspruchs- und Sperrfrist (siehe § 12 - Frist (Suspensives Veto der Frauenbeauftragten)) die Abgabe einer Protokollerklärung hierüber erforderlich (Suspensives Veto).
5. Soll durch sämtliche Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen
 - i. der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - ii. der Studierenden und
 - iii. der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinneneine Entscheidung in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre oder der Berufung von Professoren zum Zwecke einer erneuten Beschlussfassung übereinstimmend abgelehnt werden, ist zur Wahrung der einwöchigen Sperrfrist (siehe § 11 - Frist (Suspensives Veto einer Gruppe)) die Abgabe einer Protokollerklärung hierüber erforderlich (suspensives Gruppenveto).
6. Die Protokollerklärungen müssen während der Sitzungen angekündigt werden und sind spätestens innerhalb von zwei Werktagen, die auf den Sitzungstag folgen, dem/der Protokollführenden zu übergeben. Die Rechtswirksamkeit der Maßnahmen (Veto und Gruppenveto) sowie ihre aufschiebende Wirkung sind abhängig von der fristgemäßen Übergabe der (angekündigten) Protokollerklärung. Protokollerklärungen sind als Teil des Abstimmungsergebnisses bei der Ausführung der Beschlüsse immer beizufügen.
7. Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die jeweiligen ersten Stellvertretenden erhalten unverzüglich jeweils eine Protokollausfertigung.
8. Protokolle über Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang des Protokolls mindestens von einem Mitglied des Fakultätsrates schriftlich Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt wurde.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang der Widerspruchsschrift bei dem/der Vorsitzenden des Fakultätsrates. Die Regelung gem. Ziff. 4 bis 6 werden sinntsprechend angewendet.

§ 4 - Einberufung

1. Die Einladungen müssen den Mitgliedern des Fakultätsrates, den jeweiligen ersten Stellvertreternden und den übrigen Teilnehmer/-innen mit Rede- und Antragsrecht mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung schriftlich zugehen.
2. Die Mitglieder des Fakultätsrates und die Frauenbeauftragte erhalten jeweils zusammen mit der Einladung die Beschlussvorlagen sowie alle weiteren Unterlagen (Anlagen).
3. Die übrigen Teilnehmer/-innen mit Rede- und Antragsrecht und die übrigen Stellvertreternden erhalten die Anlagen auf Anforderung; soweit dies zur Interessenvertretung im Rahmen ihrer Amts- oder Mandatsausübung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vertraulichkeit geboten ist.
4. Bei besonderer Dringlichkeit ist der Vorsitzende berechtigt, die Frist zwischen dem Tag des Zugangs und dem Sitzungstag auf zwei Werktage herabzusetzen.

§ 5 - Tagesordnungen, Vorlagen

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die zulässigen sowie form- und fristgerecht gestellten Anträge (Vorlagen) in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können unbeschadet der Regelungen gem. Abs. 4 nur von Mitgliedern des Fakultätsrates und den übrigen Teilnehmer/-innen mit Antragsrecht eingebracht werden; sie müssen schriftlich spätestens bis zum 15. Werktag vor einer regelmäßigen Sitzung bei dem Vorsitzenden als Vorlage mit den Angaben gem. Muster 1 eingegangen sein.
3. Dringlichkeitsvorlagen sind mit den Angaben gem. Muster 2 einzubringen.
4. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und/oder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Fakultätsrates widersprechen. Dies gilt insbesondere für die Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen.

§ 6 - Sitzungsdauer

1. Die Sitzungsdauer darf fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 7 - Anträge

1. Der/die Vorsitzende oder der/die Leiter/-in der Fakultätsverwaltung, sofern diese/-r das Protokoll führt, kann schriftliche Einreichungen von Sachanträgen, die im Laufe der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, verlangen.
2. Die Sitzung ist bis zu fünfzehn Minuten zu unterbrechen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates oder aller Mitglieder einer Gruppe verlangt wird; hierbei wird die gesetzliche Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

§ 8 - Beratung

1. Der/die Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei erhält zunächst der/die Antragstellende das Wort. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

3. Das Rederecht haben auch die Vorsitzenden der Kommissionen und die Beauftragten des Fakultätsrates.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates kann der Fakultätsrat im Einzelfall Sachverständigen oder sonstigen Personen das Rederecht erteilen.

§ 9 - Abstimmung

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrates ist die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Bei Abstimmungen über Personalia ist verdeckt abzustimmen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung geht einem Sachantrag vor.
4. Im Übrigen gilt §47 BerlHG.
5. In dringenden Angelegenheiten können Anträge zwischen den Sitzungen per Umlaufverfahren schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Fakultätsrats dem Verfahren widerspricht.

§ 10 - Vertretung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung von der nächsten Bewerberin oder dem nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten.
2. Im Falle der Verhinderung dieser Person sind die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge vertretungsberechtigt.
3. Die Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates bzw. seiner Geschäftsstelle anzuzeigen.
4. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.
5. Bei Umlaufverfahren gem. §9 Abs. 5 ist nur das gewählte Mitglied abstimmungsberechtigt, es sein denn, es erklärt schriftlich seine Verhinderung.

§ 11 - Frist (Suspensives Veto einer Gruppe)

Die einwöchige Frist für die Antragstellung zur erneuten Beschlussfassung durch sämtliche Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen der

- i. akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ii. Studierenden und
- iii. sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

berechnet sich von dem Tage an, der auf den Tag der Beschlussfassung über die abgelehnte Entscheidung folgt; das gleiche gilt für die Beschlussausführung (Sperrfrist).

§ 12 - Frist (Suspensives Veto der Frauenbeauftragten)

1. Die zweiwöchige Frist für die Einlegung des Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung berechnet sich von dem Tage an, der auf den Tag der Beschlussfassung über die angefochtene Entscheidung folgt (Widerspruchsfrist); das gleiche gilt für die Beschlussausführung ((Sperrfrist).
2. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Fakultätsrates einzulegen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung für den Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der TU Berlin.
2. Beschlüsse, die die Inhalte von Rechtsvorschriften oder dieser Ordnung regeln, erfordern eine zweimalige Abstimmung. Die Frist zwischen den Abstimmungen in erster und zweiter Lesung darf eine Woche nicht unterschreiten.
3. Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.
4. Als schriftliche Form gilt im Rahmen dieser Ordnung auch die Übermittlung via E-Mail.
5. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung des Fakultätsratsprotokoll der Sitzung, in der über diese Ordnung entschieden wurde, in Kraft.